

**Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-
Württemberg**

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

**Informationen zur jugendhilfe- und ausländerrechtlichen
Behandlung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und
Ausländern (UMA)**

vom 01.08.2017

Übersicht

- I. Vorbemerkung**
- II. Verfahren für UMA nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe)**
 - II.1 Allgemeines
 - II.2 Verfahren: Vorläufige Inobhutnahme einschließlich jugendhilferechtlicher Altersfeststellung, Inobhutnahme, Leistungen
- III. Ausländer- und melderechtliche Behandlung von UMA**
 - III.1 Erkennungsdienstliche Behandlung, Identitätsfeststellung, Registrierung und ausländerrechtliche Altersfeststellung
 - III.2 Melderechtliche Erfassung
 - III.3 Asylantrag
 - III.4 Aufenthaltsstatus
 - Duldung/Rückführung, Aufenthaltsgestattung
 - III.5 Arbeitserlaubnis
 - III.6 Aufenthaltsbestimmungen
 - Residenzpflicht, Wohnsitzauflage, Auslandsreisen

Abkürzungen

AAZuVO

Verordnung der Landesregierung, des Innenministeriums und des Integrationsministeriums über Zuständigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz, dem Asylgesetz und dem Flüchtlingsaufnahmegesetz sowie über die Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer (Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung)

AsylG

Asylgesetz

Asyl-Aufenth-VO

Verordnung der Landesregierung über das vorübergehende Verlassen des Aufenthaltsbereichs durch Asylbewerber

AufenthG

Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)

AufenthG-VwV

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz

AZR

Ausländerzentralregister

BA

Bundesagentur für Arbeit

BeschV

Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (Beschäftigungsverordnung)

BMG

Bundesmeldegesetz

HZE

Hilfe zur Erziehung (Leistung nach dem SGB VIII)

ION

Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII (sog. andere Aufgabe nach dem SGB VIII)

SGB VIII

Achtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe

UMA

Unbegleitete minderjährige Ausländerin/unbegleiteter minderjähriger Ausländer

VION

Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII (sog. andere Aufgabe nach dem SGB VIII)

I. Vorbemerkung

Die Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer (UMA) liegt nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Verantwortung der kommunalen Jugendämter als örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

Das Zusammenspiel der einschlägigen Vorschriften des SGB VIII mit den ausländerrechtlichen Vorschriften ist für die beteiligten Behörden – namentlich für die Jugendämter und die Ausländerbehörden – zum Teil schwer zu durchschauen und wirft im Verwaltungsvollzug immer wieder teilweise komplexe Fragen auf.

Diese Informationen sollen dazu beitragen, in der täglichen Praxis besonders bedeutsame Themenbereiche zu klären. Damit soll auch die Kooperation zwischen den mitwirkenden Behörden verbessert und die Transparenz erhöht werden.

Der Abschnitt II. soll vor allem als Basisinformation für die Ausländerbehörden über das Verfahren für UMA nach dem SGB VIII dienen.

Im Abschnitt III. wird auf ausländerrechtliche Themen eingegangen, die für die Jugendämter sowie die für UMA bestellten Vormünder besonders bedeutsam sind.

Angesichts der vielfältigen möglichen Fallkonstellationen können diese Informationen allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Es ist vorgesehen, die Informationen von Zeit zu Zeit zu aktualisieren und fortzuschreiben.

II. Verfahren für UMA nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe)

II.1 Allgemeines

UMA sind ausländische Kinder und Jugendliche, die

- (a) ohne Begleitung von zur Personensorge berechtigten oder erziehungsberechtigten Personen nach Deutschland einreisen
- oder
- (b) nach der Einreise von Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten getrennt werden und bei denen davon auszugehen ist, dass die Trennung andauert und die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten aufgrund der räumlichen Trennung nicht in der Lage sind, sich um diese Minderjährigen zu kümmern.

UMA gehören zu einer besonders schutzbedürftigen Gruppe, für die besondere Zuständigkeiten und Verfahren normiert sind.

Für UMA gilt das Primat der Kinder- und Jugendhilfe, was bedeutet, dass die Unterbringung, Versorgung und Betreuung dieses Personenkreises nach Maßgabe des SGB VIII in der Verantwortung der Jugendämter als örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe liegt.

In Baden-Württemberg sind die 46 Jugendämter bei den 35 Landkreisen, den 9 Stadtkreisen (kreisfreien Städten) und den beiden kreisangehörigen Städten Konstanz und Villingen-Schwenningen errichtet.

Die Jugendämter nehmen die mit der Unterbringung, Versorgung und Betreuung der UMA zusammenhängenden Aufgaben als weisungsfreie Pflichtaufgabe wahr.

II.2 Verfahren: Vorläufige Inobhutnahme einschließlich jugendhilferechtlicher Altersfeststellung, Inobhutnahme, Leistungen

Ausländische Kinder und Jugendliche, deren unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wurde, sind vom jeweils örtlichen Jugendamt nach § 42a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII vorläufig in Obhut zu nehmen (Vorläufige Inobhutnahme – VION – durch das Erstaufnahmejugendamt, zum Teil auch „§ 42a-Jugendamt“ genannt).

Im Rahmen der VION hat das Jugendamt gemäß § 42f Absatz 1 Satz 1 SGB VIII die Minderjährigkeit der ausländischen Person durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen. Ergibt die Einsichtnahme in die Ausweispapiere bzw. ähnliche Dokumente, aus denen das Alter eindeutig hervorgeht, mit hin-

reichender Sicherheit, dass die ausländische Person minderjährig ist, bedarf es keiner qualifizierten Inaugenscheinnahme.

Eine qualifizierte Inaugenscheinnahme würdigt den Gesamteindruck, der neben dem äußeren Erscheinungsbild insbesondere die Bewertung der in einem Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand umfasst.

In Zweifelsfällen hat das Jugendamt auf Antrag des Betroffenen oder seines Vertreters oder von Amts wegen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen. Die ärztliche Untersuchung ist nach der Gesetzesbegründung „mit den schonendsten und soweit möglich zuverlässigsten Methoden“ von medizinisch qualifizierten Fachkräften durchzuführen. Genitaluntersuchungen sind ausdrücklich ausgeschlossen. Röntgenuntersuchungen (z. B. des Handwurzelknochens, des Schlüsselbein-Brustbeingelenks oder des Zahnstatus) sind nach Auffassung des Ministeriums für Soziales und Integration im Rahmen der Altersfeststellung nach § 42 f SGB VIII durch das Jugendamt mangels einer ausdrücklichen rechtlichen Ermächtigung nicht zulässig.

Kommt das Jugendamt zu der Auffassung, dass der UMA bereits volljährig ist, wird die VION beendet und die Ausländerin bzw. der Ausländer in das allgemeine Flüchtlingsaufnahmeverfahren überführt.

Während der VION hat das Jugendamt zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen einzuschätzen,

- ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen durch die Durchführung des (nachfolgend beschriebenen) Verteilungsverfahrens gefährdet würde,
- ob sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder Ausland aufhält,
- ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen UMA erfordert und
- ob der Gesundheitszustand des UMA die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der VION ausschließt.

Auf der Grundlage des Ergebnisses dieser Einschätzung entscheidet das Jugendamt über

(a) die Anmeldung des UMA zur Verteilung

oder

(b) den Ausschluss des UMA von der Verteilung.

Während der VION ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind. Die Bestellung eines Vormunds für den UMA muss das Jugendamt während der VION hingegen noch nicht veranlassen.

Sofern der UMA unter dem Aspekt des Kindeswohls verteilt werden kann, meldet ihn das Jugendamt beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg/Landesjugendamt – Landesverteilstelle – an.

Hat Baden-Württemberg zu diesem Zeitpunkt seine Aufnahmequote nicht erfüllt, wird der UMA von der Landesverteilstelle einem anderen Jugendamt im Land zugeteilt, das unter seiner anteiligen Quote liegt (Zuweisungsjugendamt, zum Teil auch „§ 42-Jugendamt“ genannt).

Hat Baden-Württemberg zu diesem Zeitpunkt seine Aufnahmequote erfüllt, meldet die Landesverteilstelle den UMA beim Bundesverwaltungsamt zur Verteilung in ein anderes Bundesland an.

Das Bundesverwaltungsamt entscheidet im weiteren Verfahren, in welches Bundesland der UMA verteilt wird.

Das von der Landesverteilstelle entsprechend unterrichtete Erstaufnahmejugendamt setzt sich anschließend mit dem Zuweisungsjugendamt in Verbindung.

In der Praxis sind somit drei Fallkonstellationen möglich:

1. Der UMA verbleibt in der Zuständigkeit des für die VION zuständigen Erstaufnahmejugendamts. Dieses ist in diesem Fall sowohl „§ 42a-Jugendamt“ als auch „§ 42-Jugendamt“.
2. Der UMA wird einem anderen Jugendamt in Baden-Württemberg zugeteilt (Zuweisungsjugendamt).
3. Der UMA wird einem anderen Jugendamt in einem anderen Bundesland zugeteilt (Zuweisungsjugendamt).

An die VION schließt sich die Inobhutnahme (ION) nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII an.

Während der ION findet der umfassende Clearing-Prozess statt, in dessen Rahmen die individuellen Bedarfe des UMA geprüft werden und der Hilfeplan erstellt wird.

In dieser Phase hat das Jugendamt unverzüglich auf die Bestellung eines Vormunds für den UMA hinzuwirken.

In aller Regel folgt der ION eine Leistung der Jugendhilfe im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung (HzE) oder eine Maßnahme der Jugendsozialarbeit.

HZE kann insbesondere die Unterbringung in einer stationären Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder die Betreuung in einer Pflegefamilie („Gastfamilie“) sein.

Besteht zum Zeitpunkt, an dem der UMA volljährig wird, noch ein erzieherischer Hilfebedarf, schließt sich an die HZE eine Hilfe für junge Volljährige an.

Eine Maßnahme der Jugendsozialarbeit ist unter bestimmten Voraussetzungen auch nach dem Erreichen der Volljährigkeit möglich.

III. Ausländer- und melderechtliche Behandlung von UMA

III.1 Erkennungsdienstliche Behandlung, Identitätsfeststellung, Registrierung und ausländerrechtliche Altersfeststellung

Für die aufenthaltsrechtliche Behandlung ist grundsätzlich diejenige Ausländerbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der UMA wohnt bzw. untergebracht ist; dies gilt auch während der VION.

Die UMA sind bereits während der VION vom Jugendamt unverzüglich der örtlich zuständigen Ausländerbehörde zuzuführen. Die Ausländerbehörde nimmt die ausländerrechtliche Registrierung der UMA vor.

Für die identitätsfeststellenden und –sichernden Maßnahmen sind die Ausländerbehörden sowie der Polizeivollzugsdienst zuständig (§ 49 i. v. m. § 71 Abs. 1 S. 1 und Abs. 4 S. 1 AufenthG bzw. § 16 Abs. 2 AsylG – Parallelzuständigkeit); das gilt unabhängig davon, ob ein Asylgesuch gestellt wurde. Die UMA sind verpflichtet, an der zweifelsfreien Feststellung ihrer Identität und Staatsangehörigkeit mitzuwirken und auf Anordnung zur Durchführung der identitätsfeststellenden und -sichernden Maßnahmen bei der zuständigen Behörde zu erscheinen (§ 49 Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 82 Abs. 1 und Abs. 4 AufenthG). Sie haben außerdem die identitätsfeststellenden und -sichernden Maßnahmen zu dulden (§ 49 Abs. 10 AufenthG bzw. § 15 Abs. 2 Nr. 7 AsylG). Solange die Ausländerbehörden noch nicht wie gesetzlich vorgesehen über die notwendigen technischen Einrichtungen und personalen Fähigkeiten zur Durchführung erkennungsdienstlicher Behandlungen im Sinne der vorstehend genannten Regelungen verfügen, führt der Polizeivollzugsdienst auf Ersuchen der Ausländerbehörde diese Maßnahmen durch. Im Einzelfall, soweit erforderlich, kann der Polizeivollzugsdienst hierzu unmittelbaren Zwang anwenden. Die Übermittlung der Fingerabdruckdaten an das Ausländerzentralregister (AZR) erfolgt in diesen Fällen durch den Polizeivollzugsdienst.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Maßnahmen zur Sicherung der Identität im Rahmen bestehender polizeilicher Ressourcen noch während der VION zu einem

möglichst frühen Zeitpunkt erfolgen. Die nähere Ausführung vor Ort bleibt den Ausländerbehörden in Abstimmung mit den Jugendämtern und den Polizeidienststellen vorbehalten.

Hat die Ausländerbehörde Zweifel über das Lebensalter des UMA, hat sie gemäß § 49 Abs. 3 i. V. m. 5 AufenthG **alle erforderlichen Maßnahmen** zur Feststellung des Lebensalters zu treffen. Dazu gehören das Abnehmen von Fingerabdrücken sowie Messungen und ähnliche Maßnahmen, einschließlich körperlicher Eingriffe, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zum Zweck der Feststellung des Alters vorgenommen werden, wenn kein Nachteil für die Gesundheit des Ausländers zu befürchten ist. Die Rechtsgrundlage im AufenthG umfasst auch Röntgenuntersuchungen.

Die Maßnahmen nach § 49 Abs. 3 i. V. m. 5 AufenthG sind nur zulässig bei Ausländern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Zweifel an der Vollendung des 14. Lebensjahres gehen dabei gemäß § 49 Abs. 6 Satz 2 AufenthG zu Lasten des Ausländers.

III.2 Melderechtliche Erfassung

Auch für UMA gilt die allgemeine Meldepflicht nach § 17 Bundesmeldegesetz (BMG). Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden. Die An- oder Abmeldung für Personen unter 16 Jahren obliegt denjenigen, in deren Wohnung die Personen unter 16 Jahren einziehen oder aus deren Wohnung sie ausziehen.

Erfolgt der Bezug der Wohnung bei Personen, die sonst im Ausland wohnen und im Inland nicht nach § 17 Abs. 1 BMG gemeldet sind, für einen nicht länger als sechs Monate dauernden Aufenthalt, entsteht die Meldepflicht gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 BMG erst nach Ablauf von drei Monaten. Während der VION ist daher noch keine Anmeldung bei der Meldebehörde erforderlich.

Sofern der UMA in einer Einrichtung untergebracht ist, die der Heimerziehung im Sinne des § 34 SGB VIII dient, ist gemäß § 32 Abs.1 S. 2 BMG keine Anmeldung erforderlich, solange er bereits für eine Wohnung im Inland gemeldet ist. Ist der UMA noch nicht für eine Wohnung im Inland gemeldet, hat eine Anmeldung zu erfolgen, sobald der Aufenthalt in der Einrichtung die Dauer von drei Monaten überschreitet. In den ersten drei Aufenthaltsmonaten sind die bisher im Inland nicht gemeldeten Bewohner einer Einrichtung zur Heimerziehung somit von der allgemeinen Meldepflicht nach dem BMG befreit. Ein bestellter Vormund wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 9 BMG als gesetzlicher Vertreter eingetragen.

III.3 Asylantragstellung

Mit dem am 29.07.2017 in Kraft getretenen Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht wurde in das SGB VIII eine Regelung zur unverzüglichen Asylantragstellung für einen in Obhut genommenen UMA durch das Jugendamt aufgenommen.

Gemäß § 42 Absatz 2 Satz 5 SGB VIII sind die Jugendämter grundsätzlich verpflichtet, für die von ihnen gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommenen UMA umgehend von Amts wegen einen Asylantrag zu stellen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz benötigt.

Diese Verpflichtung bezieht sich auf die für die Inobhutnahme von UMA zuständigen Jugendämter, also diejenigen Jugendämter, denen der UMA nach § 42b Absatz 3 Satz 1 SGB VIII zugewiesen wurde oder bei denen der UMA – bei Ausschluss der Verteilung nach § 42b Absatz 4 SGB VIII – zur Inobhutnahme verbleibt.

Die neue Regelung ist im Zusammenhang mit den bestehenden Regelungen in § 42 Absatz 2 Satz 4 SGB VIII zu betrachten. Danach ist das Jugendamt während der Inobhutnahme berechtigt und im Ergebnis auch verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des UMA notwendig sind. Durch die neue Regelung wird klargestellt, dass es sich bei der Asylantragstellung um eine solche Rechtshandlung handelt, die regelmäßig zum Wohl des Kindes ist, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des AsylG benötigt. In Bezug auf den Zeitpunkt der Antragstellung ist zu berücksichtigen, ob die persönliche Situation des UMA die Einleitung des Asylverfahrens zulässt. Ist dies der Fall, dann muss die Antragstellung in geeigneten Fällen unverzüglich erfolgen. Dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.

Die Verpflichtung des Jugendamtes zur Vornahme von Rechtshandlungen, die zum Wohl des UMA notwendig sind, umfasst im Falle der Asylantragstellung auch die Sicherstellung der Einhaltung von Mitwirkungs- und Handlungspflichten nach dem Asylgesetz (vor allem nach §§ 15, 25, 33 und 71 Asylgesetz).

III.4 Aufenthaltsstatus

Hinsichtlich des Aufenthaltsstatus gelten für UMA dieselben Grundsätze wie für sonstige Ausländerinnen und Ausländer.

Zu beachten ist, dass asyl- und aufenthaltsrechtliche Verfahrenshandlungen grundsätzlich erst ab Volljährigkeit wirksam vorgenommen werden können (§ 80 Abs. 1 AufenthG bzw. § 12 Abs. 1 AsylG). Somit können UMA vor Vollendung des 18. Lebensjahres beispielsweise nicht selbstständig einen Asylantrag oder einen Antrag

auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis stellen. Die Asylantragsstellung beziehungsweise die Vornahme sonstiger aufenthaltsrechtlicher Verfahrenshandlungen obliegt ausschließlich dem gesetzlichen Vormund.

III.4.1 Duldung/Rückführung

Ein Ausländer, der einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht besitzt, ist zur Ausreise verpflichtet. Die Ausreisepflicht ist vollziehbar, wenn der Ausländer unerlaubt eingereist ist. Ausländer, die vollziehbar ausreisepflichtig sind und ihrer gesetzlichen Pflicht zur Ausreise nicht nachkommen, sind abzuschieben.

Auch bei UMA besteht grundsätzlich die Pflicht der Behörden zur Vollstreckung der gesetzlichen Ausreisepflicht, sofern die UMA ihrer Verpflichtung zur Ausreise nicht nachkommen (§ 58 Abs. 1 S. 1 AufenthG).

Bei der zwangsweisen Rückführung von UMA sind aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit jedoch besondere Vorkehrungen zu treffen. Die zuständige Behörde hat sich gemäß § 58 Abs. 1a AufenthG zu vergewissern, dass der UMA im Rückkehrstaat einem Mitglied der Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird.

Sofern eine Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist, hat die Ausländerbehörde die Abschiebung vorübergehend auszusetzen (Duldung); eine Duldung der Person lässt jedoch die Ausreisepflicht unberührt, d. h. der Aufenthalt ist weiterhin rechtswidrig. Sie sind vollziehbar ausreisepflichtig.

Für einen Teil der UMA wird nach den vorliegenden Erkenntnissen kein Asylantrag gestellt. Der Aufenthalt dieser UMA ist daher rechtswidrig; die UMA sind vollziehbar ausreisepflichtig.

Die Betroffenen erhalten in diesen Fällen eine befristete Bescheinigung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldungsbescheinigung). Die Ausländerbehörde erteilt und verlängert die Duldungsbescheinigung. Die Duldungsbescheinigung ist kein Aufenthaltstitel.

III.4.2 Aufenthaltsgestattung

Seit dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 6. August 2016 ist der Aufenthalt gestattet, wenn ein wirksames Asylgesuch vorliegt und dem Asylsuchenden ein asylrechtlicher Ankunftsnachweis ausgestellt wurde (§ 55 Abs. 1 S. 1 AsylG).

Der Gesetzgeber hat die Ausstellung eines Ankunftsnachweises für UMA grundsätzlich nicht vorgesehen. In den Fällen, in denen ein UMA ein wirksames Asylgesuch gestellt hat, entsteht die Aufenthaltsgestattung grundsätzlich erst mit der förmlichen Asylantragsstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Die Betroffenen erhalten in diesen Fällen eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung; die Bescheinigung ist von Gesetzes wegen auf längstens sechs Monate zu befristen (§ 63 Abs. 2 S. 2 AsylG). Zuständig für die Erteilung und Verlängerung der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ist in diesen Fällen die Ausländerbehörde (§ 63 Abs. 3 S. 2 AsylG).

III.5 Arbeitserlaubnis

Auch hinsichtlich einer Erwerbstätigkeit gelten für UMA dieselben Grundsätze wie für sonstige Ausländer.

III.5.1 Allgemeines

Erwerbstätigkeit ist die selbstständige Arbeit und die Beschäftigung.

Beschäftigung ist die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Als Beschäftigung gilt auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung.

Nach dem Aufenthaltsgesetz gilt hinsichtlich der Erwerbstätigkeit ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (§ 4 Abs. 2 und Abs. 3 AufenthG). Eine Erwerbstätigkeit ist nur dann erlaubt, wenn das Gesetz diese unmittelbar zulässt oder die Erwerbstätigkeit auf Grundlage einer gesetzlichen Vorschrift erlaubt wird. Der Zugang zum Arbeitsmarkt hängt in erster Linie vom aufenthaltsrechtlichen Status und von der Dauer des bisherigen Aufenthalts in Deutschland ab.

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit ist die Ausländerbehörde. In vielen Fällen ist zusätzlich eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) erforderlich; die Voraussetzungen für die Zustimmung sind in der Beschäftigungsverordnung (BeschV) geregelt.

III.5.2 Erwerbstätigkeit von Ausländern, die geduldet sind oder deren Aufenthalt gestattet ist

Die Ausübung einer Beschäftigung durch Geduldete und Gestattete ist grundsätzlich nach drei Monaten möglich (§ 4 Abs. 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 32 Abs. 1 S. 1 BeschV bzw. § 61 Abs. 2 AsylG); die selbstständige Arbeit bleibt auch nach drei Monaten verboten.

Bei Geduldeten entfällt die dreimonatige Wartefrist, wenn ausnahmsweise eine Zustimmung der BA nicht erforderlich ist. Das ist insbesondere für die Ausübung einer Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf der Fall. Im Übrigen entfällt die Zustimmungspflicht nach vier Jahren (§ 32 Abs. 2 Nr. 5 BeschV).

Die Aufnahme einer Beschäftigung setzt bei geduldeten und gestatteten Ausländern stets eine vorherige Erlaubnis der Ausländerbehörde voraus. Vor Aufnahme einer Beschäftigung sollte sich der gesetzliche Vormund daher frühzeitig an die zuständige Ausländerbehörde wenden.

Geduldeten darf die Arbeitsaufnahme unter anderem dann nicht erlaubt werden, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben (z. B. fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung), nicht vollzogen werden können (§ 60a Abs. 6 AufenthG).

III.5.3 Praktikum

Der Begriff „Praktikum“ wird umgangssprachlich für die verschiedensten Fallkonstellationen verwendet. Eine allgemeingültige Aussage, ob ein Praktikum eine Beschäftigung im Sinne des AufenthG darstellt und somit erlaubnispflichtig ist, kann daher nicht getroffen werden.

Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Ob es sich bei einem Praktikum um eine abhängige Beschäftigung handelt, hängt damit insbesondere von der Weisungsabhängigkeit und der Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers ab.

Merkmale für eine Beschäftigung sind:

- Weisungsgebundenheit hinsichtlich Zeit, Dauer und Ort der Beschäftigungsausübung.
- Rechtliche und tatsächliche Eingliederung in den Betrieb.
- Notwendigkeit, mit anderen Personen zusammenzuarbeiten bzw. sich ihnen unterzuordnen.
- Persönliche Abhängigkeit gegenüber dem Arbeitgeber.
- Bestimmte Form der Vergütung.

Keine Beschäftigung dürfte im Fall von Hospitationen vorliegen. Sie sind gekennzeichnet durch:

- Sammlung von Kenntnissen und Erfahrungen in einem Tätigkeitsbereich.
- Keine zeitliche und inhaltliche Festlegung.
- Keine rechtliche und tatsächliche Eingliederung in den Betrieb.

Grundsätzlich ist eine Einzelfallprüfung aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse erforderlich. Aufschluss kann der Hospitations- bzw. Praktikanten-/Weiterbildungsvertrag geben. In Zweifelsfällen sollte eine Prüfung durch die BA erfolgen.

III.6 Aufenthaltsbestimmungen

- Residenzpflicht, Wohnsitzauflage, Auslandsreisen

Zu unterscheiden ist zwischen der Residenzpflicht (Ziffer III.5.1) und Wohnsitzauflagen (Ziffer III.5.2).

III.6.1 Residenzpflicht

Die Residenzpflicht regelt, in welchem räumlichen Bereich sich eine Ausländerin oder ein Ausländer (hier UMA) aufhalten und bewegen darf.

Sowohl für UMA, die einen Asylantrag gestellt haben (Fallgruppe 1), als auch für UMA, die lediglich im Besitz einer Duldung sind (Fallgruppe 2), gilt grundsätzlich eine dreimonatige Residenzpflicht.

Fallgruppe 1:

Der Aufenthalt von UMA, die einen Asylantrag gestellt haben, beschränkt sich nach der bundesrechtlichen Vorgabe zwar grundsätzlich auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde (§ 56 Abs. 2 AsylG). Nach der Verordnung der Landesregierung über das vorübergehende Verlassen des Aufenthaltsbereichs durch Asylbewerber (AsylAufenth-VO) dürfen sich Asylbewerber jedoch vorübergehend im gesamten Gebiet des Landes Baden-Württemberg aufhalten, wenn sie nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen und nicht erheblich gegen asylrechtliche Mitwirkungspflichten verstoßen. Das Gebiet, in dem sich Asylbewerber vorübergehend aufhalten dürfen, wird in der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung vermerkt.

Da UMA ohnehin nicht verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, dürfen sie sich im gesamten Gebiet des Landes Baden-Württemberg vorübergehend aufhalten.

Fallgruppe 2:

Der Aufenthalt von UMA, die lediglich im Besitz einer Duldung sind (Fallgruppe 2), ist bereits nach der bundesrechtlichen Vorgabe auf das gesamte Land Baden-Württemberg beschränkt (§ 61 Abs. 1 S. 1 AufenthG). Sie dürfen sich im gesamten Gebiet des Landes Baden-Württemberg vorübergehend aufhalten.

Wichtig:

Dies bedeutet, dass z. B. von der Jugendhilfeeinrichtung oder von der Gastfamilie organisierte Ausflüge innerhalb des Landes Baden-Württemberg ohne weitere Erlaubnis zulässig sind, während Ausflüge in andere Bundesländer während der ersten

drei Monate des Aufenthalts einer entsprechenden Erlaubnis der Ausländerbehörde bedürfen.

Die Ausländerbehörde hat die Möglichkeit, im Einzelfall das vorübergehende oder allgemeine Verlassen des Landesgebiets (innerhalb des Bundesgebiets) zu erlauben, sofern zwingende Gründe vorliegen.

Nach drei Monaten erlischt die Residenzpflicht in der Regel, so dass sich die UMA bundesweit vorübergehend aufhalten dürfen. Die räumliche Beschränkung des Aufenthalts erlischt automatisch, ohne dass es einer weiteren Handlung der Ausländerbehörde bedarf. Steht in der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung oder über die Duldung trotz Erlöschens noch eine räumliche Beschränkung des Aufenthalts, sollte sich der gesetzliche Vormund unverzüglich mit der Ausländerbehörde in Verbindung setzen.

III.6.2 Wohnsitzauflage

Die Wohnsitzauflage verpflichtet dazu, einen bestimmten Wohnsitz zu nehmen. Sie kann sich auf einen Ort (Gemeinde, Stadt) oder sogar auf eine konkrete Einrichtung bzw. Wohnung oder Unterkunft beziehen (z. B. Pflegefamilie F. in der Gemeinde A.).

Sowohl gestattete (Fallgruppe 1) als auch geduldete (Fallgruppe 2) UMA haben unabhängig von der Residenzpflicht grundsätzlich eine Wohnsitzauflage (§ 60 Abs. 2 AsylG bzw. § 61 Abs. 1 d AufenthG). Die Wohnsitzauflage entfällt, wenn der UMA seinen Lebensunterhalt selbstständig sichern kann.

Die Wohnsitzauflage muss bei einem geplanten Wechsel des Wohnortes des UMA – also des gewöhnlichen Aufenthaltes – geändert werden.

Nach den aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen kann die Ausländerbehörde von Amts wegen oder auf Antrag des gesetzlichen Vormunds die Wohnsitzauflage ändern; hierbei sind die Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen (Familienzusammenführung) oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht – beispielsweise das Bestehen von besonderem Schutzbedarf – zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund ist ein Wohnsitzwechsel von UMA aus Gründen des Kindeswohls in der Regel rechtlich möglich.

Für Anträge auf Änderung der räumlichen Beschränkung des Wohnsitzes innerhalb Baden-Württembergs ist nach den landesrechtlichen Zuständigkeitsbestimmungen die Ausländerbehörde des Zuzugsorts örtlich zuständig (§ 3 Abs. 1 S. 3 AAZuVO).

Bei länderübergreifenden Wohnsitzwechseln bedarf nach den bundesrechtlichen Vorgaben eine Änderung der wohnsitzbeschränkenden Auflage der vorherigen Zustimmung durch die Ausländerbehörde des Zuzugsortes (Nr. 12.2.5.2.4 AufenthG-VwV).

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, dass sich das Jugendamt oder der gesetzliche Vormund frühzeitig vor einem geplanten Wohnortwechsel mit den beiden betroffenen Ausländerbehörden in Verbindung setzen.

UMA sind von einer Verteilung nach § 12a AufenthG (Wohnsitzauflage für schutzberechtigte Ausländer) ausgenommen. Auf volljährig gewordene ehemalige UMA findet die Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG hingegen Anwendung.

III.6.3 Auslandsreisen

Die Einreise in einen Staat außerhalb Deutschlands richtet sich nach den Einreisebestimmungen des jeweiligen Staates. Informationen hierzu sind bei den Auslandsvertretungen des jeweiligen Staates zu erhalten.

Für Reisen in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gilt Folgendes:

Drittstaatsangehörige, also Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen, können innerhalb der Europäischen Union nur dann grenzüberschreitend reisen, wenn sie entweder im Besitz eines sogenannten Schengen-Visums oder eines gültigen, von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellten Aufenthaltstitels sowie eines anerkannten Reisedokuments sind.

UMA, denen ein Flüchtlingsrechtlicher Schutzstatus zuerkannt wurde, erfüllen in aller Regel diese Voraussetzungen, so dass in diesen Fällen eine Reise in die Mitgliedstaaten der Europäischen Union möglich ist.

Im Falle von UMA, die sich noch im Asylverfahren befinden, von abgelehnten Asylbewerbern oder von UMA, für die im Hinblick auf deren Interessenlage kein Asylantrag gestellt wird, stellt sich die Rechtslage abweichend dar. Die Bescheinigungen über die Aufenthaltsgestattung (Asylbewerber) oder die Duldung (abgelehnte Asylbewerber, kein Asylantrag gestellt) sind keine Aufenthaltstitel im Sinne der europäischen Schengenregelungen und berechtigen daher nicht zu einer grenzüberschreitenden Reise innerhalb der Europäischen Union. In dieser Fallkonstellation können die Betroffenen als Drittstaatsangehörige nur ins europäische Ausland reisen, wenn sie ein entsprechendes Visum beantragen. Deutsche Behörden können keine Einreiseerlaubnis in andere Staaten erteilen. Zur Einreise müssten sich die Betroffenen daher an die jeweilige Auslandsvertretung wenden.

Eine einzige auf europäischem Recht beruhende Ausnahme sieht § 22 der Aufenthaltsverordnung vor. Danach können drittstaatsangehörige Schüler, die ihren Wohnsitz im Bundesgebiet haben, mittels einer Schülersammelliste innerhalb der Europäischen Union grenzüberschreitend reisen. Voraussetzung ist, dass die Reise in das EU-Ausland in einer Schülergruppe und in Begleitung einer Lehrkraft einer

allgemeinbildenden oder berufsbildenden inländischen Schule erfolgt. Die Schülersammellisten werden von den unteren Ausländerbehörden ausgestellt.